

Versicherungsbedingungen für Erlebens- und Rentenversicherungen

Gültig ab 1. 2. 1996

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der NIEDERÖSTERREICHISCHEN, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft, abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die NIEDERÖSTERREICHISCHE, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft, im folgenden kurz: NIEDERÖSTERREICHISCHE.

§ 1

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang, ab Zugang des Antrages bei uns, gebunden. Sie können mit uns aber eine längere Frist vereinbaren.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Versicherungspolize, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 2

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 3) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3

Wie berechnet sich Ihre Prämie?

- (1) Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr.
- (2) Ergibt sich eine nicht nur vorübergehende unvorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfs, können wir die Prämie erhöhen.

§ 4

Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.
- (2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.
- (3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.

Folgeprämien sind innerhalb von 14 Tagen, jeweils ab dem in der Versicherungspolize angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

- (4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Dadurch entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Im übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

§ 6

Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres;
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3monatiger Frist auf den Monatsschluß, frühestens jedoch auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen. Sie können Ihren Vertrag auch prämienfrei stellen. Beträgt die prämienfreie Jahresrente nicht mindestens öS 2.400,-- (prämienfreie Versicherungssumme öS 5.000,--), wird ein Rückkauf durchgeführt.
- (3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige Jahresrente darf öS 2.400,-- (prämienpflichtige Versicherungssumme öS 10.000,--) nicht unterschreiten.
- (4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet, wobei ein als angemessen angesehener Abzug von höchstens 10 Prozent der tariflichen Deckungsrückstellung bei Versicherungen gegen laufende Prämie und höchstens 5 Prozent der tariflichen Deckungsrückstellung bei Versicherungen gegen Einmalprämie erfolgt. Diese Prozentsätze reduzieren sich mit Fortbestand Ihres Vertrages auf mindestens 2 Prozent. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.
- (5) Auf Rentenversicherungen bei bereits laufenden Rentenzahlungen finden die Absätze 1 bis 4 nicht Anwendung.

§ 7

Was ist eine Vorauszahlung?

- (1) Sie können bis zur Höhe des tariflichen Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Einstellung der Prämienzahlung mit dem Rückkaufswert, vor der ersten Rentenzahlung jedoch mit dem Barwert der Rente verrechnet.
- (3) Bei bereits laufender Rentenzahlung kann eine Vorauszahlung nicht erfolgen.

§ 8

Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Kapitalleistungen oder Rentenleistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungspolize und der Geburtsurkunde des Versicherten.
- (2) Wir werden die Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten überweisen. Weiters benötigen wir einen amtlichen Nachweis, daß der Versicherte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.
- (3) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist der NIEDERÖSTERREICHISCHEN eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 9

Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 10

Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der NIEDERÖSTERREICHISCHEN eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse zugegangen

wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.

- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 11

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungspolizze anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, daß er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 12

Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 13

Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Polizze ausstellen.

Wir können verlangen, daß eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 14

Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Spesen und vereinbarte Gebühren verrechnen. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise für die

- Ausstellung einer Duplikatspolizze
- Fristsetzung bei Nichtzahlung der Folgeprämie
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Durchführung von Vinkulierungen, Verpfändungen und Abtretungen.

§ 15

Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang unserer Erklärung Klage erheben. Verstreicht diese Frist, ohne daß Klage erhoben wird, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen.

§ 16

Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

- (1) Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.
- (2) Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.

§ 17

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Für alle Rechtsfragen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt das österreichische Recht.

§ 18

Kapitalabfindung

Auf Ihren Antrag kann bei aufgeschobenen Rentenversicherungen anstelle der versicherten Rente zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn eine Kapitalabfindung gewährt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Der Antrag auf Kapitalabfindung muß bei Rentenversicherungen mindestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

§ 19

Operationskostenvorauszahlung

Haben Sie sich als versicherte Person zu Heilungszwecken einer Operation unterzogen und haben Sie die Prämien zu Ihrer Versicherung laufend bezahlt, dann sind Sie berechtigt, zur Bestreitung der für die Operation

aufgewendeten Kosten eine zinsfreie Vorauszahlung auf die versicherte Summe zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlung beschränkt sich auf die nachgewiesenen Operationskosten, die tatsächlich von Ihnen zu tragen sind (abzüglich Vergütungen privater oder öffentlicher Krankenkassen), und auf die Höhe der prämienfreien Versicherungssumme im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Vorauszahlung. Bei bereits laufender Rentenzahlung kann eine Operationskostenvorauszahlung nicht erfolgen.

§ 20
Zuständige Behörde

Bundesministerium für Finanzen
Versicherungsaufsichtsbehörde
Abteilung 5
1015 Wien
Johannesgasse 14